

Die Musterfeststellungsklage kommt!

In der vergangenen Woche (24. KW) ist die Musterfeststellungsklage im Bundestag beschlossen worden. Die Neuregelungen werden zum 1. November 2018 in Kraft treten und sind „auf der Zielgeraden“ noch geringfügig verändert worden. Mit der Musterfeststellungsklage soll eine Klage gegen Volkswagen ermöglicht werden, weil zum Jahreswechsel die Verjährung von Ansprüchen geschädigter Dieselskunden droht. Da der Dieselskandal jedoch lediglich den Anlass zur Einführung der neuen Klageart bildete, die Musterfeststellungsklage jedoch mitnichten auf diesen Komplex beschränkt ist, beantwortet unsere heutige Schiffspost die Frage, welche Auswirkungen sich für Unternehmen ergeben können.

1 Warum braucht Deutschland plötzlich eine Musterfeststellungsklage?

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung geht davon aus, dass es derzeit eine Rechtsschutzlücke gibt. In Fällen, in denen eine Vielzahl von Betroffenen gleichartige Schäden erleidet, der Schaden im Einzelfall jedoch verhältnismäßig gering ist, würden Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche oft nicht individuell verfolgt, weil der damit verbundene Aufwand zu hoch sei (sog. „rationales Desinteresse“). Diese Rechtsschutzlücke soll durch die Musterfeststellungsklage geschlossen werden.

2 Wie funktioniert das Prinzip „Einer für Alle“?

Künftig ist es möglich, in einem einzigen Musterverfahren zentrale Streitfragen zu klären, die für eine Vielzahl von Verbrauchern von Bedeutung sind. Zuständig für die Musterfeststellungsklage ist das Oberlandesgericht am Sitz der Beklagten, die ursprünglich vorgesehene Eingangsinstanz beim Landgericht ist entfallen.

Die Musterfeststellungsklage ist bereits zulässig, sofern die Betroffenheit von mindestens zehn Verbrauchern glaubhaft gemacht wird. Die Klageerhebung wird in einem zentralen Onlineregister öffentlich bekannt gemacht. Betroffene Verbraucher können ihre Ansprüche kostenlos und mit verjährungshemmender Wirkung zum Register anmelden, um von den Wirkungen der Musterfeststellungsklage zu profitieren. Sofern sich binnen zwei Monaten mindestens 50 Verbrau-

cher registrieren, wird das Verfahren durchgeführt.

Das Musterfeststellungsverfahren kann durch Urteil oder durch Vergleich beendet werden. Das Urteil lautet jedoch lediglich auf Feststellung. Soweit das Unternehmen anschließend nicht freiwillig zahlt, müssen die angemeldeten Verbraucher ihre Ansprüche in nachfolgenden Einzelverfahren einklagen, so dass die mit den Neuregelungen beabsichtigte Entlastung der Gerichte kaum eintreten dürfte.

Ein im Musterverstellungsverfahren erzielter Vergleich beendet das Verfahren mit Wirkung für und gegen die angemeldeten Verbraucher, sofern nicht binnen eines Monats mehr als 30% der Verbraucher ihren Austritt aus dem Vergleich erklären.

3 Wer kann Musterfeststellungsklagen erheben?

Klagebefugt sollen allein qualifizierte Einrichtungen nach dem UKlaG sein, die (i) mindestens 350 Mitglieder oder 10 Mitgliedsverbände haben, (ii) seit mindestens vier Jahren als qualifizierte Einrichtung nach dem UKlaG registriert sind, (iii) Verbraucherinteressen nur durch nicht gewerbliche aufklärende oder beratende Tätigkeiten wahrnehmen, (iv) Musterfeststellungsklagen nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung erheben und (v) nicht mehr als fünf Prozent ihrer finanziellen Mittel durch Zuwendungen von Unternehmen beziehen.

Um auch kleine und mittlere Unternehmen von der Musterfeststellungsklage profitieren zu lassen, kann künftig jedes



Gericht einen Rechtsstreit bis zur Erledigung des Musterfeststellungsverfahrens aussetzen, wenn die Entscheidung dieses Rechtsstreits von den Feststellungszielen im Musterfeststellungsverfahren abhängt.

4 **Wieviele Musterfeststellungsklagen wird es geben?**

Das ist schwer zu sagen und wird naturgemäß stark von der Akzeptanz des Verfahrens und dem Ausgang der ersten Prozesse abhängen. Der Personalaufwandsplanung des Justizministeriums ist zu entnehmen, dass man dort von jährlich 450 neuen Musterfeststellungsverfahren ausgeht. Diese Zahl erscheint durchaus realistisch.

Fest steht jedoch, dass die jeweils erste Musterfeststellungsklage eine Sperrwirkung für weitere Klagen auf der Grundlage der gleichen Feststellungsziele und desselben Lebenssachverhalts entfaltet. In der Praxis ist damit leider eine Art „Windhundrennen der qualifizierten Einrichtungen“ um die Erhebung der jeweils ersten Musterfeststellungsklage zu einem bestimmten Fragenkomplex zu befürchten.

5 **Wie lange dauert ein Musterfeststellungsverfahren?**

Die Dauer der Musterfeststellungsverfahren wird sich nach unserer Einschätzung als die Achillesferse für die betroffenen Verbraucher darstellen.

Die beklagten Unternehmen werden die Verfahren insbesondere in Fällen hoher wirtschaftlicher Bedeutung selbstverständlich mit hohem Aufwand führen und sämtliche ihnen zur Verfügung stehende Beweismittel anbieten. Das zur Streitentscheidung berufene Oberlandesgericht wird den Fall aufgrund der Breitenwirkung seiner Entscheidung sehr genau prüfen. Dessen Entscheidung kann stets mit der Revision zum BGH angegriffen werden.

Im Sonderbereich der kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten hat der Gesetzgeber bereits im Jahr 2005 unter dem Eindruck von rund 16.000 Schadensersatzklagen, die Aktionäre im Rahmen des Börsengangs DT3 gegen die Deutsche

Telekom erhoben hatten, ein spezielles kapitalmarktrechtliches Musterverfahren eingeführt, welches in vielerlei Hinsicht für den jetzigen Entwurf Vorbild war. Das daraufhin eingeleitete erste Musterverfahren gegen die Telekom ist bis heute noch nicht abgeschlossen.

6 **Welche Entwicklungen gibt es auf europäischer Ebene?**

Nahezu parallel zur Einführung der Musterfeststellungsklage in Deutschland hat die Europäische Kommission jüngst den Entwurf einer Richtlinie zur Einführung einer echten Sammelklage veröffentlicht („A New Deal for Consumers“).

Das (derzeitige) Regelungsmodell der Kommission soll es qualifizierten Einrichtungen aus jedem Mitgliedsstaat erlauben, europaweite Klagen mit „zwangsweser“ Wirkung für sämtliche betroffene Verbraucher zu erheben.

Die europäische Sammelklage soll im Gegensatz zum deutschen Entwurf nicht nur die Feststellung zentraler Streitfragen, sondern sogar die Geltendmachung konkreter Zahlungsansprüche ermöglichen und geht damit sehr deutlich über die deutsche Musterfeststellungsklage hinaus.



Dr. Johannes Deiß
Rechtsanwalt, Partner
Telefon +49 40 340 5757-10
E-Mail johannes.deiss@neuwerk.legal